

Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre: Status quo und Handlungsnotwendigkeiten

Die Corona-Pandemie und die von der Politik dagegen ergriffenen Maßnahmen werfen eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf Studium und Lehre auf. Viele dieser Fragestellungen wurden insbesondere auch auf Basis von Rückmeldungen aus den Fakultäten identifiziert und erörtert. In diesem Papier sollen zunächst Lösungen für vordringliche Problemkonstellationen im Prüfungsrecht und im Studienbetrieb aufgezeigt werden (Teil A). Im Mittelpunkt stehen dabei Optionen, die die Universität und die Fakultäten selbst ergreifen und umsetzen können. Ziel ist es, die Nachteile sowohl für die Studierenden als auch für die Universität insgesamt möglichst gering zu halten. Die Erörterung von Problemkonstellationen für die Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 einschließlich hierfür bestehender Lösungsmöglichkeiten ist einem eigenen Papier vorbehalten, das zeitnah fertiggestellt wird. Auf der Basis der in Teil A präsentierten Lösungsvorschläge wird den Fakultäten und den Senatssprechern/Senatssprecherinnen in Teil B ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Teil A

I.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 konnte das Wintersemester 2019/2020 nicht regulär zu Ende geführt werden. Für das Sommersemester 2020 zeichnet sich bereits ab, dass aufgrund der erlassenen rechtlichen Regelungen ein regulärer Studienbetrieb nicht realisierbar sein wird.

II.

Mit Blick auf die dargestellte Ausnahmesituation sollten zum einen die durch die Studien- und Prüfungsordnungen bereits eröffneten Spielräume konsequent ausgenutzt, zum anderen durch den Erlass rechtskonformer Sonderregelungen zusätzliche Spielräume zur Bewältigung der Situation geschaffen werden. Im Folgenden werden die Auslegungsmöglichkeiten der vorhandenen Regelungen und der bestehende Änderungsbedarf im Einzelnen aufgezeigt.

1. Verlängerung von Prüfungsfristen

Konnten Prüflinge Prüfungen deswegen nicht fristgemäß absolvieren, weil Prüfungstermine ausgefallen sind und erst Ersatztermine bestimmt werden müssen, oder können bereits begonnene Prüfungen nicht fristgemäß oder möglicherweise auch gar nicht mehr abgeschlossen werden, **sind zur Vermeidung von Nachteilen für die Studierenden die diesbezüglichen Fristen von Amts wegen angemessen zu verlängern**. Dies gilt für alle Prüfungen (Erstprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Orientierungsprüfungen, Zwischenprüfungen usw.). **Es bedarf hierzu keines gesonderten Antrags des/der Studierenden**. Dies kann aus den gesetzlichen Regelungen

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere § 32 LVwVfG gefolgt werden. Die vorstehenden Ausführungen zur Fristverlängerung von Amts wegen gelten auch für in den Übergangsbestimmungen zu aufgehobenen Prüfungsordnungen festgesetzte Ausschlussfristen, wonach Studierende, die bereits vor dem in der Übergangsbestimmung genannten Datum des Außerkrafttretens der Prüfungsordnung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben waren, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis spätestens 30. September 2020 fortsetzen können.

Zuständig für solche Entscheidungen ist das in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmte Organ, also für Bachelor- und Masterstudiengänge grundsätzlich der **zuständige Prüfungsausschuss** (vgl. z.B. § 7 Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.), im Folgenden B.Sc.-Prüfungsordnung).

Zu berücksichtigen ist bei den zu treffenden Entscheidungen, dass die Studierenden auf die von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit den Dekanen wegen **der Aussetzung des Studienbetriebs vom 16. März bis zum 19. April 2020** erklärte pauschale Verlängerung von Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen vertrauen dürfen. Soweit den Studierenden mitgeteilt wurde, dass Studien- und Prüfungsleistungen fristwahrend per PDF-Dokument eingereicht werden dürfen, legen die Prüfungsausschüsse angemessene Fristen fest, bis wann die schriftlichen Originaldokumente (Papierfassung) vorgelegt werden müssen.

2. Prüfungsfristen für Studierende im Sommersemester 2020

a) Von den Prüfungsausschüssen unter Beachtung der einschlägigen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen bestimmte Prüfungstermine sind grundsätzlich von den Studierenden einzuhalten. Es gelten demnach die **allgemeinen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen** (vgl. z.B. § 23 B.Sc.-Ordnung), wobei ein wichtiger zum Prüfungsrücktritt berechtigender Grund auch dann vorliegt, wenn bereits vor der Bekanntgabe der Entscheidung über die Änderung der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 von dem/der Studierenden Dispositionen getroffen wurden, die zu Abwesenheiten in der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 2020 oder vom 25. bis 31. Juli 2020 führen und der anberaumte Prüfungstermin in diesen Zeitraum fällt. Entsprechendes gilt für beantragte Fristverlängerungen von Bearbeitungszeiten.

Mit Blick auf die aufgrund der Nachholung von ausgefallenen oder noch abzuschließenden Prüfungen steigende Prüfungsbelastung wird den **Prüfungsausschüssen empfohlen zu erwägen**, ob von der bestehenden Regelung zur **Abmeldung von Erstprüfungen** in den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge **großzügig Gebrauch** gemacht werden kann (vgl. z.B. § 15 Absatz 5 B.Sc.-Ordnung).

b) Halten sich **Studierende im Ausland** auf und können sie **infolge von Ausreise- und Einreisebeschränkungen oder infolge tatsächlich nicht bestehender Reisemöglichkeiten** nicht an von den Prüfungsausschüssen bestimmten Ersatzterminen für ausgefallene Prüfungen teilnehmen, sind die diesbezüglichen **Prüfungsfristen auf Antrag des/der Studierenden zu verlängern**. Es gelten hier die Anforderungen der Regelungen zum Prüfungsrücktritt (vgl. z.B. § 23 Absatz 2 Satz 2 B.Sc.-Prüfungsordnung). Entsprechendes gilt für beantragte Fristverlängerungen von Bearbeitungszeiten.

c) Die Ausführungen oben unter b) gelten **ebenso** für regulär für den **Zeitraum des Sommersemesters** angesetzte Prüfungen, die von im **Ausland aufhaltende Studierende** aus den oben unter b) genannten Gründen nicht absolviert werden können.

3. *Verhinderter Studienabschluss im Wintersemester 2019/2020*

a) Studierende, die bei regulärem Studienbetrieb ihr Studium im Wintersemester 2019/2020 hätten abschließen können, müssen weiterhin immatrikuliert sein, um ihr **Studium abschließen** zu können. Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) zu einer Prüfung nur zugelassen werden kann, wer u.a. in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, und dass Studierende gemäß § 17 Satz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg zur Erbringung von Prüfungsleistungen immatrikuliert sein müssen.

b) Für die **erforderliche Rückmeldung** werden den betroffenen Studierenden **Nachfristen** gewährt, und auf die Erhebung einer Gebühr für die verspätete Rückmeldung wird verzichtet.

c) Eine **Erstattung der von den Studierenden entrichteten Abgaben** richtet sich nach folgenden Regelungen:

aa) Der **Verwaltungskostenbeitrag** ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) **bei einer Exmatrikulation** binnen eines Monats nach Vorlesungsbeginn, also nach derzeitigem Sachstand bis zum 11. Juni 2020, **zu erstatten**. Gleiches gilt für den **Studierendenschaftsbeitrag** gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität vom 17. Dezember 2013. Die Beitragsordnung des **Studierendenwerks Freiburg** – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 11. März 2020 sieht keine solche Regelung vor. Vielmehr erfolgt gemäß § 6 Satz 1 Nr. 1 der Beitragsordnung eine **Rückerstattung bei Exmatrikulation** innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters bzw. gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 der Beitragsordnung, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert ist.

bb) Hinsichtlich der **Studiengebühr für Internationale Studierende** gilt, dass gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 LHGebG **bei einer Exmatrikulation** binnen eines Monats **nach Beginn der Vorlesungszeit** die **Studiengebühr zu erstatten** ist bzw. bei einer Exmatrikulation der Gebührenbescheid gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 LHGebG ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos wird. Für die **Zweitstudiengebühr** gilt dies entsprechend (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 LHGebG). Ein pauschaler Gebührenerlass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Sommersemester 2020 ist erst nach Zustimmung des baden-württembergischen Finanzministeriums möglich (vgl. deswegen zu einem rechtskonformen Weg zur Vermeidung von Studiengebühren im Sommersemester 200 unter 4.b)).

d) Um **die finanziellen Nachteile für Studierende**, die ihr Studium nicht regulär zum Wintersemester 2019/2020 abschließen können, **zu minimieren**, sollten die zuständigen Organe, für die Bachelor- und Masterstudiengänge also die zuständigen **Prüfungsausschüsse**, die oben unter c) dargestellten Fristregelungen bei der Terminierung von ausgefallenen Abschlussprüfungen oder der Festlegung von Abgabefristen für Abschlussarbeiten o.ä. soweit dies möglich ist berücksichtigen.

e) Sofern sich ein **Studienabschluss nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beginn der Vorlesungszeit** realisieren lässt, könnte wie unter 4.b) dargelegt verfahren werden.

f) Aufgrund der Ausnahmesituation sollen zudem die Regelungen in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur **Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten** zeitlich befristet modifiziert werden.

➤ Satzungserfordernis

4. *Ausnutzung von Optionen, die die Beurlaubungsvorschriften bieten, und befristete Änderung von § 15 Absatz 6 der ZImmO für beurlaubte Studierende*

a) Gemäß § 61 Absatz 1 LHG i.V.m. § 15 Absatz 1 ZImmO können sich Studierende aus wichtigem Grund beurlauben lassen. **Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung wird für das Sommersemester 2020 der formlose Verweis des/der Studierenden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie anerkannt.** Die Regelung des § 61 Absatz 2 Satz 1 LHG, wonach beurlaubte Studierende unbeschadet des § 61 Absatz 3 LHG keine Lehrveranstaltungen besuchen dürfen, ist einer Auslegung zugänglich, nach der hiervon solche Online-Lehrveranstaltungen ausgenommen sind, für die keine Beschränkungen hinsichtlich der Personenzahl bestehen. Demnach könnten **Studierende**, insbesondere die Gruppe derjenigen Studierenden, **die sich im Ausland aufhalten** und nicht einreisen können, aber auch beurlaubte **Studierende, die ihr Auslandsjahr abbrechen mussten**, und **darüber hinaus alle Studierenden**, wenn der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 nicht oder nur teilweise wieder aufgenommen werden kann, **an solchen Online-Lehrveranstaltungen teilnehmen.**

b) Zudem soll die **Regelung des § 15 Absatz 6 ZImmO vorübergehend ausgesetzt werden**, damit alle beurlaubten Studierenden, also auch diejenigen Studierenden, die bei regulärem Studienbetrieb ihr Studium im Wintersemester 2019/2020 hätten abschließen können, an Prüfungen teilnehmen können. Hierzu ist die Schaffung einer entsprechenden Ausnahmenvorschrift erforderlich.

➤ Satzungserfordernis

c) Da Urlaubssemester zwar als Hochschulsesemester, nicht aber als Fachsemester gewertet werden, könnten die Studierenden somit **Regelungen zum Freischuss oder zur Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung** bei Absolvierung des Studiums gemäß Studienplan einhalten.

d) Für Zeiten der Beurlaubung brauchen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 LHGebG **Internationale Studierende keine Studiengebühren** zu entrichten. Gleiches gilt gemäß § 8 Absatz 4 LHGebG für die **Zweitstudiengebühr.**

5. *Möglichkeit der Abweichung von der festgelegten Prüfungsart und dem vorgesehenen Prüfungsformat für studienbegleitende Prüfungsleistungen*

a) Nach Maßgabe der entsprechenden Regelung in den **Rahmenordnungen kann** bereits jetzt für die dort geregelten Studiengänge von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten **Prüfungsart bzw. dem vorgesehenen Prüfungsformat abgewichen** werden.

Beispielhaft kann hier auf § 14 Absatz 3 B.Sc.-Ordnung verwiesen werden.

*„Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat **sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre.** Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der **Fachprüfungsausschuss** auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Fachprüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.“*

Die Rahmenordnungen für die Bachelor of Arts-, die Bachelor of Science-, die polyvalenten Bachelorstudiengänge, die Master of Arts- und Master of Science-Studiengänge sowie für die Master of Education-Studiengänge gelten für insgesamt 197 Studiengänge.

Darüber hinaus ist auch in einigen selbständigen Studien- und Prüfungsordnungen eine entsprechende Regelung bereits enthalten (z.B. in den Ordnungen für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums und für die Masterstudiengänge Religionswissenschaft sowie Caritaswissenschaft und Ethik).

Notwendige satzungsrechtliche Anpassungen werden, sofern übergeordnete Regelungen für Staatsexamensstudiengänge nicht entgegenstehen, für die begrenzte Anzahl von Studiengängen, die bislang keine solche Regelung enthalten, vorgenommen werden.

➤ **Satzungserfordernis**

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Regelungen in den Rahmenordnungen (vgl. z.B. § 5 Absatz 7 Satz 2 B.Sc.-Ordnung), wonach **Art, Umfang und Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studienleistungen so festzulegen sind, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.**

b) Soweit von den einschlägigen Regelungen nicht nur vereinzelt, sondern umfassend Gebrauch gemacht wird, ist eine Dokumentation der entsprechenden Beschlüsse des Prüfungsausschusses allein nicht ausreichend; vielmehr sind aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit darüber hinaus auch die **Modulhandbücher** entsprechend zu **modifizieren**. Nicht versäumt werden darf zudem, diejenigen Studierenden, die bereits vor einer entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Prüfung zugelassen worden sind, auf ihr Recht aufmerksam zu machen, von der Prüfung zurückzutreten.

6. *Möglichkeiten, Studienleistungen flexibel festzulegen*

a) Die Rahmenordnungen sehen vor, dass insbesondere in den fachspezifischen Bestimmungen lediglich zu regeln ist, in welchen Modulen Studienleistungen zu erbringen sind. Hingegen können

Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden (vgl. z.B. § 13 Absatz 3 B.Sc.-Ordnung).

Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B oder in äquivalenten Regelungen wie z.B. im Bereich Bildungswissenschaften im M.Ed.-Studiengang oder in Anlage C der B.Sc.-Ordnung lediglich das Erfordernis der Erbringung von Studienleistungen aufgenommen wurde und nicht noch darüber hinausgehende Regelungen zu Art, Umfang und Dauer getroffen wurden, kann **Flexibilität** bereits **durch eine entsprechende Änderung des Modulhandbuchs** erreicht werden. Dies ist z.B. für die Studiengänge, die in den Prüfungsordnungen für den Studiengang Bachelor of Arts und für den Studiengang Master of Arts geregelt sind, der Fall.

Zu beachten ist, dass auch für etwaige neu definierte Studienleistungen ebenso wie für Prüfungsleistungen die Vorgabe gilt, dass diese so zu gestalten sind, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen sowie modulbezogen und kompetenzorientiert sind (vgl. z.B. § 5 Absatz 8 Satz 1 B.Sc.-Ordnung). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Workload (vgl. § 5 Absatz 7 Satz 2 B.Sc.-Ordnung) zu beachten. **Wie stets sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Qualitätsmanagements vorgenommene Modifizierungen die Studienleistungen betreffend im Modulhandbuch zu dokumentieren.**

b) Soweit Art, Umfang und Dauer von Studienleistungen satzungsmäßig geregelt sind, **gilt im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses die unter Nr. 5.a) wiedergegebene Regelung des § 14 Absatz 3 B.Sc.-Ordnung beziehungsweise der betreffenden Rahmenordnung entsprechend.** Eine entsprechende klarstellende Regelung wird bei deren nächster regulärer Änderung in die betroffenen Prüfungsordnungen aufgenommen.

7. Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

a) Mit Ausnahme von Sonderregelungen in den Approbationsordnungen gilt hinsichtlich der regelmäßigen **Teilnahme an Präsenzveranstaltungen** Folgendes (vgl. z.B. § 13 Absatz 2 B.Sc.-Ordnung).

aa) Für **Vorlesungen** darf keine regelmäßige Teilnahme verlangt werden. Lehrveranstaltungen, für die zulässigerweise die regelmäßige Teilnahme gefordert werden kann, sind im Modulhandbuch auszuweisen.

bb) Soweit nicht in den fachspezifischen Bestimmungen anders geregelt, sollen dem/der Studierenden auf Antrag bei **Fehlzeiten aus wichtigem Grund** im Umfang von 15 bis 30 Prozent geeignete **Ersatzleistungen** ermöglicht werden; ausgenommen hiervon sind **Exkursionen und Praktika**, für die geeignete Ersatzleistungen auf Antrag des/der Studierenden bei einer Fehlzeit aus wichtigem Grund von bis zu 15 Prozent, sofern keine anderslautenden Regelungen in den fachspezifischen Bestimmungen getroffen worden sind, angeboten werden sollen. Ein **wichtiger Grund** liegt auch dann vor, wenn bereits vor der Bekanntgabe der Entscheidung über die Änderung der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 von dem/der Studierenden Dispositionen getroffen wurden, die zu Abwesenheiten in der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 2020 oder vom 25. bis 31. Juli 2020 führen.

cc) Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung einer Übung/eines Seminars, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag nachzuholen oder eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen.

b) Die beschriebene Regelung zur regelmäßigen Teilnahme trifft **keine Aussage dazu, wie viele Unterrichtstermine stattfinden müssen**, damit das Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung erreicht werden kann, ob also z.B. zwölf oder weniger Unterrichtseinheiten stattfinden müssen. Da die Regelung demnach dynamisch ist, ist eine Änderung nach derzeitigem Sachstand nicht erforderlich.

c) **Es ist grundsätzlich zulässig, z.B. Seminare und Übungen auch als Blockveranstaltungen abzuhalten**. Dadurch können ggf. Auswirkungen einer möglicherweise verkürzten Vorlesungszeit des Sommersemesters wenigstens teilweise aufgefangen werden.

8. *Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen unter Verwendung von Neuen Medien*

a) Mit Blick auf die Rahmenbedingungen und Unwägbarkeiten während der Corona-Pandemie soll den Fakultäten die Möglichkeit eröffnet werden, ursprünglich als klassische Präsenzlehrveranstaltungen konzipierte Lehrveranstaltungen unter Einsatz der Neuen Medien insbesondere internetbasiert auszugestalten. **Die entsprechende Befugnis hierzu wird satzungsrechtlich normiert werden; zudem wird ergänzend geregelt, dass für derart ausgestaltete Lehrveranstaltungen die prüfungsrechtlichen Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme bei Präsenzveranstaltungen entsprechend gelten**. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass der in der Prüfungsordnung vorgesehene Workload der betreffenden Lehrveranstaltung einschließlich zu erbringender Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht überschritten werden darf.

➤ Satzungserfordernis

b) Rechtlich nicht in Betracht kommt hingegen, Möglichkeiten zur Abweichung von der satzungsrechtlich festgelegten Art der Lehrveranstaltung oder gar einen Verzicht auf die Festlegung der Art der Lehrveranstaltung vorzusehen. Mit Blick auf die bestehenden rechtskonformen Optionen (vgl. z.B. 7.c) und 8.a)) ist dies weder geboten noch zulässig. Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge würden dann insofern nicht akkreditierte Studiengänge absolvieren, was mit den entsprechenden Vorgaben hinsichtlich des Qualitätsmanagements unvereinbar wäre. Darüber hinaus würden sich auch Probleme in Bezug auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung ergeben.

9. *Vorziehen von Lehrveranstaltungen, die für ein späteres Fachsemester vorgesehen sind*

a) Für den Fall, dass aufgrund der geltenden Restriktionen Praktika, Exkursionen, sportpraktischer Unterricht oder Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor o.ä. ausfallen müssen, sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit **Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für das Wintersemester vorgesehen sind, bereits zum Sommersemester 2020 angeboten werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist**.

b) Sofern beabsichtigt wird, die **betreffenden Lehrveranstaltungen dann nicht mehr wie vorgesehen auch im Wintersemester anzubieten**, ist dies per E-Mail an corona-satzung@zv.uni-freiburg.de mitzuteilen, damit eine entsprechende satzungsrechtliche Ausnahmeregelung

ausgearbeitet werden kann. Ohne entsprechende satzungsrechtliche Befugnis müssen Lehrveranstaltungen, die nach den fachspezifischen Bestimmungen für das Wintersemester vorgesehen sind, auch im Wintersemester angeboten werden.

➤ Satzungserfordernis

10. *Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und für die Zulassung zu Abschlussarbeiten*

a) Soweit in einem Modul Studienleistungen **Zulassungsvoraussetzung** für eine studienbegleitende Prüfungsleistung sind, kann die **Zulassung zur Prüfung unter der Auflage erfolgen, dass die Studienleistungen zu einem späteren, aber noch vor dem Prüfungstermin liegenden Zeitpunkt nachgewiesen werden**. Gleiches gilt für die Zulassung zu **Abschlussarbeiten**. Diese Befugnis ergibt sich aus § 36 LVwVfG. Wird die Prüfung vor dem in der Auflage genannten Zeitpunkt absolviert und bestanden, bleibt die Bewertung bestehen; bereits teilweise begonnene Prüfungen dürfen und müssen zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für die Zulassung zu einer Abschlussarbeit.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass **ausschließlich in den fachspezifischen Bestimmungen geregelte Zulässigkeitsvoraussetzungen** überhaupt von den Studierenden gefordert werden dürfen.

b) Kann der/die Studierende die in der **Auflage festgelegte Frist für die Erbringung der Studienleistungen nicht einhalten**, hat der **Prüfungsausschuss erneut darüber zu entscheiden**, ob die Zulassung zur Prüfung widerrufen oder nicht widerrufen wird (vgl. § 49 Absatz 2 LVwVfG).

11. *Voraussetzungen für die Belegung von Lehrveranstaltungen und/oder Modulen*

a) Soweit **Voraussetzungen für die Belegung von Lehrveranstaltungen und/oder Modulen in der Prüfungsordnung geregelt** sind, kann eine **Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen und Module unter Vorbehalt** ermöglicht werden, wenn davon auszugehen ist, dass die **Voraussetzungen bis zum Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls oder ggf. auch mit einer geringfügigen Verzögerung erfüllt sein werden**.

b) Die Fakultäten sollten zudem in geeigneten Fällen derartige **Zulassungsvoraussetzungen aussetzen und durch Empfehlungen ersetzen**. Hierfür müssen entsprechende satzungsrechtliche Regelungen ergehen. Änderungswünsche sind per E-Mail an corona-satzung@zv.uni-freiburg.de zu richten. Ohne Erlass einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung ist lediglich unter den oben unter a) genannten Voraussetzungen eine Belegung zulässig.

➤ Satzungserfordernis

12. *Zuständigkeit des Prüfungsausschusses oder der in den Prüfungsordnungen genannten Organe für die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorgaben*

a) Die **Organisation der Prüfungen** ist durch die einschlägigen Prüfungsordnungen sachgerecht **dezentral**, d.h. auf der Ebene der Fakultäten, verortet (vgl. z.B. § 7 B.Sc.-Ordnung). Aufgrund der getroffenen Regelungen sind die Prüfungsausschüsse auch **handlungsfähig**, wenn keine Sitzungen einberufen werden können (vgl. z.B. § 7 Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6 Sätze 2 und 3 B.Sc.-Ordnung, wonach Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden können bzw. der/die Vorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden kann).

b) Gemäß § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 4 B.Sc.-Ordnung sind bei der Organisation der Prüfungen insbesondere die **Einhaltung der Studienzeiten und die Studierbarkeit, die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine** (vgl. z.B. § 16 Absatz 6 und § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 B.Sc.-Ordnung) und die **möglicherweise aufgrund der Nachholung von ausgefallenen oder im ursprünglichen Zeitrahmen nicht abschließbaren Prüfungen steigende Prüfungsbelastung** zu berücksichtigen. Innerhalb des skizzierten Rahmens ist dem Prüfungsausschuss insbesondere auch hinsichtlich der Festsetzung von Prüfungsterminen und Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 B.Sc.-Ordnung Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) eingeräumt. Entsprechendes ist auch in anderen Rahmenordnungen geregelt. Auf die Möglichkeit, für Erstprüfungen Abmeldefristen vorzusehen, wurde bereits oben unter Nr. 2.a) Absatz 2 hingewiesen.

c) Bei der **Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen** müssen die **Prüfungsausschüsse** und auch das **Lehrpersonal darauf achten**, dass sie die **gesetzlichen und behördlichen sicherheitsrechtlichen Regelungen** einhalten und **darüber hinaus sicherheitsrechtliche Aspekte bei ihren Entscheidungen mit berücksichtigen** (z.B. bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen oder der Vergabe von Themen für Abschlussarbeiten usw.). Diesbezügliche **Fragen** können an die zuständige Fachabteilung oder an die Koordinierungsstelle (Koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de) gerichtet werden.

13. Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

a) Werden die geltenden Regelungen zu Studien- und Prüfungsleistungen eingehalten, wie sie z.B. in § 18 B.Sc.-Prüfungsordnung normiert sind, **können Studien- und Prüfungsleistungen bereits jetzt auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden**. Hierzu ist die Abteilung E-Learning des Rechenzentrums zu kontaktieren. Ein Merkblatt zu den einzuhaltenden Erfordernissen ist in Vorbereitung und wird den Fakultäten zeitnah zur Verfügung gestellt.

b) Um in der derzeit bestehenden Ausnahmesituation **mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen oder Verteidigungen von Abschlussarbeiten** o.ä. als Distanzprüfungen zu ermöglichen, **ohne dass der/die Studierende sich** gemäß der geltenden Regelung in den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für die Staatsexamensstudiengänge Lehramt an Gymnasien **an einer Einrichtung unter Aufsicht befindet**, wird insoweit eine **zeitlich befristete Lockerung der rechtlichen Regelungen** erfolgen. Hierbei sollen als **Voraussetzungen** vorgesehen werden:

1. die Nutzung der entsprechenden Technik des Rechenzentrums (webbasiertes Videokonferenzsystem Adobe Connect, über das sich die Beteiligten über das Internet zusammenschließen können, um in Echtzeit per Headset und Webcam zu kommunizieren),
2. die Einwilligung des Prüflings zur betreffenden Prüfung in Form einer Online-Distanzprüfung,

3. eine eidesstattliche Versicherung des Prüflings in Bezug auf das Unterlassen von Täuschungen und die Verwendung nur zulässiger Hilfsmittel und
4. eine geeignete Identitätskontrolle.

Zu regeln sind zudem die **Modalitäten des Abbruchs einer solchen Prüfung aufgrund technischer Probleme**.

Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen einiger Studiengänge keine Regelung zu Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien enthalten, wird dort auf entsprechenden Wunsch eine entsprechende Regelung geschaffen. Sofern noch nicht geschehen, müssten entsprechende Änderungswünsche per E-Mail an corona-satzung@zv.uni-freiburg.de gerichtet werden.

➤ Satzungserfordernis

c) Für mündliche Prüfungen in **Promotions- und Habilitationsverfahren** gilt dies, soweit die jeweiligen Fakultäten dies ermöglichen wollen, entsprechend. Falls noch nicht erfolgt, sind hierzu entsprechende Rückmeldungen unter der E-Mail-Adresse corona-satzung@zv.uni-freiburg.de erforderlich, um die Satzungsregelung zu formulieren und die Gremienentscheidungen einzuholen.

➤ Satzungserfordernis

d) In Bezug auf **E-Klausuren**, die nicht an der Universität Freiburg oder als Distanzprüfung an einer anderen Einrichtung, sondern an einem anderen Ort stattfinden sollen, stimmt sich die Abteilung E-Learning des Rechenzentrums gerade mit der Technischen Universität München (TUM) ab. Denn die TUM klärt mit entsprechenden Anbietern, die sich auf die Modalitäten bei derartigen Distanzprüfungen spezialisiert haben, derzeit Näheres ab, insbesondere ob und wie die Aufsicht prüfungsrechtskonform gewährleistet werden kann. Sobald sich hier ein neuer Sachstand ergibt, wird zeitnah reagiert und die vorgesehene Regelung zu Distanzprüfungen ggf. erweitert werden.

Teil B

I.

Um die im Teil A beschriebenen satzungsrechtlichen Ausnahmeregelungen möglichst rasch, und zwar bis zum 19. April 2020, aber auch rechtskonform verabschieden zu können, wird den Fakultäten und den Senatsprechern/Senatssprecherinnen das unter II. näher dargestellte Vorgehen vorgeschlagen.

II.

1. *Mitteilung der Fakultäten in Bezug auf die unter Teil A, II. Nr. 9.b), Nr.11.a) sowie Nr. 13.b) und c) genannten Aspekte bestehenden Regelungsbedarfs durch die Fakultäten*

Um das Ziel einer bis zum 19. April 2020 verabschiedeten Satzung mit durch die Corona-Pandemie veranlassten Sonderregelungen, im Folgenden Corona-Satzung, zu erreichen, müssten sich

diejenigen Fakultäten, die hinsichtlich der in Teil A unter II. Nr. 9.b) und 11.a) thematisierten Aspekte satzungsrechtliche Regelungen benötigen, bis spätestens 6. April 2020 unter der E-Mail-Adresse corona-satzung@zv.uni-freiburg.de melden. Dies gilt auch für diejenigen Fakultäten, die mündliche Prüfungsformate als Online-Distanzprüfungen gemäß Teil A, II. Nr. 13.b) und c) anstreben und dies noch nicht mitgeteilt haben.

2. *Übermittlung des zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsentwurfs, der die wegen der Corona-Pandemie erforderlichen Sonderregelungen enthält*

Ein Satzungsentwurf, der die zeitlich befristeten Sonderregelungen beinhaltet, soll den Fakultäten bis 9. April 2020 zugehen.

3. *Beschlussfassung in den Fakultätsgremien*

a) Soweit Ausnahmeregelungen Studien- und Prüfungsordnungen für der Fakultät zugeordnete Studiengänge betreffen, müsste der Satzungsentwurf der jeweils zuständigen Studienkommission zugeleitet werden, damit diese in einer hierfür anberaumten Sitzung hierzu entscheiden kann. § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO) kann dahingehend ausgelegt werden, dass die zuständigen Studienkommissionen auch im Rahmen einer Videokonferenz eine Entscheidung treffen können. Lässt sich lediglich eine Telefonkonferenz realisieren, kann auch in einer solchen Telefonkonferenz eine entsprechende Entscheidung getroffen werden, wobei durch entsprechende Abfragen insbesondere zu gewährleisten ist, dass die Identität der Teilnehmer und Teilnehmerinnen geklärt ist und dass alle Anwesenden an der Beschlussfassung auch tatsächlich teilnehmen; dies ergibt sich aus einer entsprechenden Auslegung von § 6 Absatz 1 Satz 2 VerfO i.V.m. § 35 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau, im Folgenden Grundordnung. Es wird darum gebeten, Termine und technische Erfordernisse wegen der bevorstehenden Osterfeiertage frühzeitig zu klären, damit rechtlich zulässige Entscheidungen des/der Vorsitzenden der Studienkommission möglichst vermieden werden können.

b) Nach den von den Studienkommissionen getroffenen Entscheidungen erfolgt die Beschlussfassung über die im Satzungsentwurf enthaltenen Sonderregelungen für die Studiengänge und Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultät im Fakultätsrat oder durch Eilentscheid des Dekans gemäß § 35 Grundordnung. Die in Bezug auf die Studienkommission in Betracht kommende Verfahrensweise (siehe oben unter a)) kommt grundsätzlich auch für die Beschlussfassung des Fakultätsrats über den Satzungsentwurf in Betracht.

c) Um zu gewährleisten, dass der ambitionierte Zeitplan für den Satzungserlass eingehalten werden kann, müssen die unter a) und b) beschriebenen Entscheidungen auf Fakultätsebene im Zeitraum vom 9. bis 16. April 2020 getroffen und unter der E-Mail-Adresse corona-satzung@zv.uni-freiburg.de mitgeteilt werden.

4. *Befassung des Unterausschusses der Senatskommission für Studium und Lehre sowie Eilentscheid des Rektors und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen*

- a) Der Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre soll sich in einer als Video- oder Telefonkonferenz abzuhaltenden Sondersitzung am 17. April 2020 mit den im Satzungsentwurf enthaltenen Sonderregelungen zu Studien- und Prüfungsordnungen befassen.
- b) Die Entscheidung über den Satzungsentwurf soll gemäß § 35 Grundordnung i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg statt durch einen Senatsbeschluss als Eilentscheid des Rektors bis spätestens 19. April 2020 getroffen werden. Am 20. April 2020 soll die beschlossene Satzung zu den Sonderregelungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau bekanntgemacht werden.